

# Arbeitsmittelbetriebsanweisung

## Tätigkeit: Arbeiten mit Kränen außer Turmdrehkräne

### 1. Anwendungsbereich

Arbeiten mit Kränen außer Turmdrehkräne

### 2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Gefahren bestehen aufgrund um- oder herabstürzender Lasten und Gegenstände.
- Außerdem können Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen an Lastaufnahmemittel und Last vorhanden sein.



### 3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Der Kran ist mindestens einmal jährlich sicherheitstechnisch zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren und ist Bestandteil des zugehörigen Prüfbuchs.
- Schutzeinrichtungen dürfen weder manipuliert noch entfernt werden.
- Mit dem selbstständigen Führen von Kranen dürfen nur Personen betraut werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und geistig geeignet und im Führen eines Krans unterwiesen sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Sie müssen vom Unternehmen beauftragt sein.
- Die erlernten Kenntnisse einer Kranführerschulung sind anzuwenden.
- Kranführer, zu deren Aufgaben auch das Anschlagen von Lasten gehört, müssen für die Anschlagarbeiten ausgebildet sein.
- Vor Arbeitsbeginn ist der Zustand der Seile, des Hakens, der Steuertafel, die Funktion der Bremsen und der Sicherheitseinrichtungen sowie die Zuordnung von Steuergerät zu Kran zu überprüfen.
- Bei wechselweiser Nutzung von Fernsteuerung und festem Steuerstand muss eine Anzeige am festen Steuerstand auf die Bereitschaft der Fernsteuerung hinweisen.
- Auf die Angaben über die Tragfähigkeit des Krans und der Lastaufnahmemittel ist zu achten.
- Das Schrägziehen der Last ist nicht erlaubt.
- Lasten dürfen nicht über Personen gehoben werden.
- Das Pendeln von Lasten muss auf ein Minimum reduziert werden.
- Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- Solange die Last am Haken hängt, ist die Steuerung im Handbereich zu halten.
- Nach Beendigung der Arbeiten ist das Steuergerät gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen (Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzhelm).



### 4. Verhalten bei Störungen/im Gefahrenfall



- Treten während des Kranbetriebs sicherheitsrelevante Störungen auf, muss der Kranführer die Arbeit sofort einstellen und seinen Vorgesetzten informieren. Der Hauptschalter ist auszuschalten und zu sichern.
- Störungen, welche die Sicherheit nicht oder noch nicht beeinflussen, werden ebenfalls dem Vorgesetzten und bei Kranführerwechsel dem Ablöser gemeldet.

### 5. Erste Hilfe

Notruf: 0-112



- Verletzten retten. Erste Hilfe leisten (siehe Alarmplan)
- Unfallstelle absichern. Unfall sofort melden, Vorgesetzten informieren.
- Verletzten betreuen.
- Verletzung im Verbandsbuch eintragen.



### 6. Instandhaltung, sachgerechte Entsorgung



- Krane müssen mindestens jährlich einer Prüfung durch einen Sachkundigen unterzogen werden. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbuch (s. Arbeitsmittelmatrix For 034) einzutragen.
- Reparaturen dürfen nur von beauftragten und befähigten Personen durchgeführt werden.

Freigabe:

Verantwortungsbereich: